



HVBG

HVBG-Info 19/1988 vom 28.07.1988, S. 1461 - 1471, DOK 121.711

**Aufsichtsverordnung (§§ 87, 89 SGB IV) - Notwendige Beiladung
(§ 75 Abs. 2 SGG) - Rechtsweg zu den Sozialgerichten (§ 51 SGG) -
BSG-Urteil vom 18.05.1988 - 1/8 RR 36/83**

Aufsichtsverordnung (§§ 87, 89 SGB IV) - Notwendige Beiladung
(§ 75 Abs. 2 SGG) - Rechtsweg zu den Sozialgerichten (§ 51 SGG);
hier: BSG-Urteil vom 18.05.1988 - 1/8 RR 36/83 -
Das BSG hat mit Urteil vom 18.05.1988 - 1/8 RR 36/83 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Die Fortführung einer bereits vor Jahrzehnten (1932) errichteten kasseneigenen Selbstabgabestelle (hier: für Heil- und Hilfsmittel) verstößt nicht gegen geltendes Sozialversicherungsrecht.
2. Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung einer solchen - sozialversicherungsrechtlich in ihrem Bestand geschützten - Selbstabgabestelle kann sich allenfalls auf die Art und Weise der Teilnahme am Wettbewerb, nicht aber darauf erstrecken, ob die Kasse überhaupt ihren Betrieb fortsetzen darf (Abgrenzung zu BGH vom 18.12.1981 - I ZR 34/80 = BGHZ 82, 375 ff.).

Orientierungssatz:

Aufsichtsverordnung - notwendige Beiladung - Leistungserbringer:

1. Eine Beiladung der im Zuständigkeitsbereich der Krankenkasse ansässigen privaten Leistungserbringer bzw. ihrer Berufsverbände oder Interessenvertretungen, die an der Aufrechterhaltung einer bestimmten Aufsichtsverordnung ein Interesse haben können, ist nicht i.S. von § 75 Abs. 2 SGG geboten. Sie werden durch die zu erwartende Entscheidung in ihrer Rechtssphäre nicht unmittelbar betroffen. An dem Aufsichtsverhältnis sind allein der aufsichtführende Staat und die beaufsichtigte Krankenkasse beteiligt. Die Rechtskontrolle ist ein interner Vorgang innerhalb der öffentlichen Verwaltung, bei der über Rechte und Pflichten nur der Krankenkasse, nicht aber Dritter entschieden wird. Dritte haben keinen Anspruch gegen die Aufsichtsbehörde auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Krankenkasse (vgl. BSG vom 28.04.1967 - 3 RK 26/63 = BSGE 26, 237, 240) und können daher auch durch die Unterlassung oder Ablehnung eines Einschreitens - ebenso durch die gerichtliche Aufhebung einer der Krankenkasse erteilten Verpflichtungsverordnung - nicht in ihren Rechten unmittelbar betroffen werden.